



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

A - 9903 Oberlienz Nr. 30
Telefon: 04852/64488; Fax: 64488-3
e-mail: gemeinde@oberlienz.at
homepage: www.oberlienz.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

Gemeinderatssitzung vom 13.03.2012

BESCHLÜSSE

1.

Auflage eines geänderten Entwurfes für einen Bebauungsplan im Bereich des Gst. 308/1 KG, Oberlienz (Baugebiet „Schneebergerfeld“).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines geänderten Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 308/1 KG, Oberlienz (Baugebiet „Schneebergerfeld“), laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom
14.03.2012 bis einschl. 12.04.2012

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des geänderten Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2.

Genehmigung des Teilungsplanes des DI Michael Rohrer, Lienz, GZl. 8820/2011 vom 22.11.2011 zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LTG (Straßenanlage Baugebiet „Schneebergerfeld“).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung des Teilungsplanes des DI Michael Rohrer, Lienz, GZl. 8820/2011 vom 22.11.2011, zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LTG (Straßenanlage Baugebiet „Schneebergerfeld“).

3.

Antragstellung an die Landesstraßenverwaltung (BBA Lienz) auf Übernahme des Straßenstückes bei der Glanzer Brücke (Unterführung B 108).

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr DI Haider Harald vom BBA Lienz in einem Gespräch mitgeteilt hat, dass die Übernahme des Straßenstückes von der Glanzer Brücke bis zur Wirtschaftsunterführung B 108 (Radweg) durch die Gemeinde Oberlienz möglich wäre.

Nach der Verkabelung durch die TIWAG konnte eine Verbreiterung erreicht werden. Dadurch könnten parallel zu diesem Straßenstück ein paar Parkplätze angelegt werden.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Antragstellung an die Landesstraßenverwaltung (BBA Lienz) auf Übernahme des Straßenstückes bei der Glanzer Brücke (Wirtschaftsunterführung B 108) in das öffentliche Gut der Gemeinde Oberlienz.

Die genaue Flächenermittlung muss durch einen Geometer oder durch die Landesstraßenverwaltung erfolgen und ein Teilungsplan erstellt werden.

Die Abtretung der Verkehrsfläche erfolgt unentgeltlich.

Die Erhaltung und Wartung des bestehenden Oberflächenkanals in der „Wirtschaftsunterführung“ bleibt bei der Landesstraßenverwaltung.

4.

Abschluss eines Mietvertrages zwischen der „Gemeinde Oberlienz Immobilien KG“ und der Gemeinde Oberlienz (Sportheim).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Fa. Gemeinde Oberlienz Immobilien KG, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Innsbruck unter der FN 293120i als Vermieter einerseits (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) und der Gemeinde Oberlienz als Mieter andererseits betreffend Zu- und Umbau Sportheim (Mietzins jährlich € 416,67 + MWSt.).

5.

Erhebung der Waldumlage für das Jahr 2012

Der Gemeinderat beschließt, die Waldumlage 2012 für den Wirtschaftswald mit einem ha-Satz von € 14,98 sowie für den Schutzwald im Ertrag mit einem ha-Satz von € 4,49 festzusetzen.
Somit betragen die auf die einzelnen Waldbesitzer umzulegenden Waldaufseherkosten für das Jahr 2012 insgesamt € 13.805,--.

6.

Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Osttirol – kurz „ÖPNV Osttirol“

Der Gemeinderat Oberlienz stimmt nachstehender Änderung des § 6 Abs. 1 der Satzung des Gemeindeverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Osttirol – kurz „ÖPNV Osttirol“ zu:

§ 6 Aufbringung der Mittel

(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand und ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes sind auf die vom jeweiligen Verlustabdeckungsvertrag betroffenen Mitgliedsgemeinden jährlich nach folgenden Maßstäben aufzuteilen:

50 % nach der Einwohnerzahl. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

50 % nach Finanzkraft im Sinne § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG (Finanzkraft II).

Die neue Regelung ist bereits auf die Beiträge 2012 anzuwenden.

7.

Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung zur Teilfinanzierung der Kosten des Projektes Baulanderschließung „Mosersiedlung“, „Oberhausergründe“ und „Oberschachnergründe“ im Ortsgebiet von Oberlienz und Oberdrum im Jahr 2012.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Aufnahme eines zinsverbilligten Wasserleitungsfondsdarlehens für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung beim Landeskulturfonds für Tirol (Wasserleitungsfonds) zur Teilfinanzierung der Kosten des Projektes Baulanderschließung (Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) im Bereich „Mosersiedlung“, „Oberhausergründe“ und „Oberschachnergründe“ im Ortsgebiet von Oberlienz und Oberdrum im Jahr 2012 in Höhe von € 21.000,00 (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,0 % p.a.).

8.

Umsetzung des Leitsystems Oberlienz.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus (gemeinsam mit dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Dorfverschönerung und Freilichtmuseen) die vorgestellte Variante finalisiert und einige Tafeln als Muster für die letztendliche Entscheidung anfertigen lässt.

Das Projekt soll so weit als möglich mit heimischen Firmen umgesetzt werden (z.B. Fa. Oberrainer). Zwischenzeitlich soll der Bürgermeister mit den Grundeigentümern wegen vorgesehener Standorte verhandeln.

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

